

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 308 22 59
info@gvz.ch · www.gvz.ch

Gesetzlich obligatorische Bauzeitversicherung für Neu-, An- und Umbauten

Sehr geehrte Damen/Sehr geehrte Herren

Sie realisieren ein Bauvorhaben. Wir versichern Ihr Gebäude.

Versicherungspflicht und Versicherungsbeginn

Für Neubauten sowie für wesentliche An- und Umbauten mit einer Wertvermehrung über CHF 50'000.– oder über 50% des bisherigen Versicherungswertes ist bei der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich vor Baubeginn eine Bauzeitversicherung abzuschliessen. Die Versicherung ist obligatorisch für alle Gebäude mit einem Wert über CHF 5'000.–. Die Versicherungsdeckung beginnt mit der Einreichung des Formulars «Antrag für Bauzeitversicherung» an die GVZ.

Gebäude sind nicht bewegliche Erzeugnisse der Bautätigkeit, die überdacht sind, benutzbaren Raum bergen und als Dauereinrichtungen erstellt werden. Als Gebäude gelten auch die in Ausführung begriffenen Bauten.

Mit dem Gebäude zu versichern sind auch bauliche Einrichtungen, die Bestandteil des Gebäudes sind oder gemäss spezieller Regelung der Versicherungspflicht unterstehen.

Wertvermehrungen bis CHF 50'000.– durch Umbauten können ohne neue Schätzung versichert werden. Eine rechtzeitige Anmeldung ist jedoch erforderlich. Die Versicherungsdeckung beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die GVZ.

Umfang der Versicherung

Die Gebäude sind versichert gegen Feuer-, Elementar- und Erdbebenschäden. Massgebend sind das Gesetz und die Vollzugsbestimmungen über die Gebäudeversicherung sowie die Abgrenzungsrichtlinie Gebäude-/Fahrhabeversicherung. Als versichert gilt, was durch endgültigen Einbau Gebäudebestandteil geworden ist.

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 308 22 59
info@gvz.ch · www.gvz.ch

Versichert werden:

- die Gebäudekosten (BKP 2) ohne Erd- und Aushubarbeiten
- die Betriebseinrichtungen (BKP 3), die gemäss der Abgrenzungsrichtlinie Gebäude-/Fahrhabeversicherung zum Gebäude gehören
- die besonderen Einbauten der Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter
- die entsprechenden Honorare
- die Mehrwertsteuer

Nicht versichert werden die Kosten für:

- Grundstück (BKP 0)
- Vorbereitungsarbeiten (BKP 1)
- Betriebseinrichtungen (BKP 3), die gemäss der Abgrenzungsrichtlinie Gebäude-/Fahrhabeversicherung nicht zum Gebäude gehören
- Umgebung (BKP 4)
- Baunebenkosten (BKP 5), wie auch GU- und ARGE-Kosten
- Ausstattung (BKP 9)

Deckungen, die Ihnen die privaten Sachversicherungen anbieten:

- Bauunfälle und Baumängel, wie Einsturz einer Decke, Rutschung der Baugrube
- Diebstahl, Einbruch, Beschädigungen, Wasserschäden, Glasbruch
- Bauherrenhaftung, Betriebsunterbruch, Mietzinsausfall
- Baustelleneinrichtungen, wie Baracken, Schalungen, Gerüste, Provisorien
- Baugeräte und Baumaschinen
- Baumaterialien und Bauteile, die noch nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie Armierungen vor dem Einbetonieren oder Fenster und Türen vor der Montage
- Mobiliar und betriebliche Einrichtungen, die gemäss der Abgrenzungsrichtlinie Gebäude-/Fahrhabeversicherung nicht zum Gebäude gehören

Schätzung des vollendeten Gebäudes

Nach Bauvollendung ist das Gebäude bei der GVZ mit dem Formular «Schätzungsgesuch» zur Schätzung anzumelden. Die Bauzeitversicherung erlischt mit der definitiven Schätzung.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Bauzeit.

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich